

Gemeinde Außernzell
Landkreis Deggendorf
Regierungsbezirk Niederbayern



**Satzung über die Aufhebung der
Außenbereichssatzung
„Steinreut“
(Fassung vom 30.11.2011)**

Genehmigungsfassung vom 25.02.2021

Inhalt:

- A) Begründung
- B) Umweltbericht
- C) Satzung

A) Begründung

1. Allgemeine Angaben

1.1 Anlass

Die Gemeinde Außernzell beabsichtigt die Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ aufgrund der Neuaufstellung einer Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ aufzuheben.

1.2 Lage und Bestand

Das Plangebiet befindet sich ca. 4,0 km nordöstlich vom Hauptort Außernzell und ist über die Staatsstraße 2126 und der GVStr. Außernzell-Bahnhof – Steinreut zu erreichen.

2. Ziel der Aufhebung

Die Gemeinde Außernzell beabsichtigt im Bereich „Steinreut“ die bestehende Bebauung in den Geltungsbereich einzubeziehen. Die Erweiterung des Geltungsbereiches dient der Innenverdichtung in den Bereichen der bestehenden Bebauung. Ziel der Aufhebungssatzung ist die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die Aufstellung einer neuen Außenbereichssatzung, dessen Geltungsbereich der tatsächlichen Bebauung angepasst wird, um einem ortsansässigen Bürger die Errichtung einer Wohnbebauung zu ermöglichen.

3. Entschädigungsansprüche

Nach dem Baugesetzbuch können Entschädigungsansprüche für einen Vertrauensschaden (§ 39 BauGB) oder wegen der Aufhebung oder Änderung einer zulässigen Nutzung (§ 42 BauGB) geltend gemacht werden.

Das Plangebiet unterliegt nach der Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinreut“ der neuen Außenbereichssatzung „Steinreut“, welche im Parallelverfahren aufgestellt wird. Der Geltungsbereich wird entsprechend der bestehenden Bebauung erweitert. Aufgrund der Aufhebung der Außenbereichssatzung entstehen für die Eigentümer der Privatgrundstücke keine Einschränkungen, aus denen Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden könnten.

B) Umweltbericht

Durch die geplante Aufhebung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Der Umweltzustand im Plangebiet wird durch die Aufhebungssatzung nicht beeinträchtigt.

Nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, Mensch sowie Kultur und sonstige Sachgüter werden durch die Aufhebung der Außenbereichssatzung nicht ausgelöst. Weitergehende Untersuchungen sind im Rahmen der Aufhebungssatzung nicht veranlasst.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind nicht erforderlich.

C) Satzung

über die Aufhebung der Außenbereichssatzung
für den Bereich „Steinreut“

Die Gemeinde Außernzell erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. den §§ 3, 10, und 13 des BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B) die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl.S.663) geändert worden ist und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erfasst die Flurstücke 2004/2 Teilfl., 2004 Teilfl., 2004/4, 5293 Teilfl., 5292 Teilfl., 5291 Teilfl., 5290 Teilfl., 5294/1 Teilfl., 5294 Teilfl., 5293/1 Teilfl. je der Gemarkung Außernzell.

Der nachfolgende Lageplan ist Bestandteil der Satzung und zeigt den räumlichen Geltungsbereich auf.



§ 2 Bestandteile der Satzung

Die Aufhebungssatzung besteht aus der Planzeichnung sowie der Begründung mit Umweltbericht.

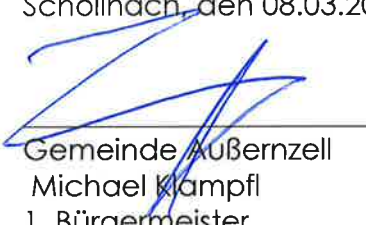
§ 3 Außerkrafttreten der Außenbereichssatzung

Mit Inkrafttreten der Aufhebungssatzung zur Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ wird die am 26.10.2011 beschlossene und am 03.12.2011 (Fassung vom 30.11.2011) durch Bekanntmachung in Kraft getretene Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ bestehend aus Lageplan und Begründung vollständig aufgehoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Schöllnach, den 08.03.2021


Gemeinde Außernzell
Michael Klampfl
1. Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

1. Aufstellungs-/Aufhebungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat in der Sitzung am 16.07.2020 die Aufhebung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ beschlossen und den Satzungsentwurf mit Planteil und Begründung jeweils in der Fassung vom 16.07.2020 gebilligt und gemäß § 13 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Beschluss wurde am 30.12.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligungsverfahren nach § 13 BauGB:

Auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) hat zugleich mit der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) im Zeitraum vom 11.01.2021 bis 10.02.2021 stattgefunden.

3. Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat Außernzell hat in der Sitzung vom 25.02.2021 die Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Steinreut“ in der Fassung vom 25.02.2021 als Satzung beschlossen.

4. Bekanntmachung, Inkrafttreten:

Die Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte ortsüblich durch Aushang am 08.03.2021 .

Die Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinreut“ mit Planteil und Begründung wird seit diesem Tag während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der VG Schöllnach (Bauamt), Marktplatz 12, 94508 Schöllnach, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Die Satzung über die Aufhebung der Außenbereichssatzung „Steinreut“ tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Schöllnach, 08.03.2021

GEMEINDE AUSSERNZELL


Klampl
1. Bürgermeister